1874

Wiener Rathaus-Correspondenz
herausgegeben u. verantwortlicher Redacteur
Rudolf Eigl VII. Kleindung. 30.
14. Jahrg. Wien, Mittwoch 7. Oktober № 239

Erledigte Lehrstellen. Im Wiener Schulbezirke Romum 26 Bürgerschullehrer-, 12 Bürgerschullehrerinnen-, 22 Volksschullehrer-, 16 Volksschullehrerinnen-, 35 Unterlehrer- und 29 Unterlehrerinnen-Stellen zur Besetzung. Die Gesuche sind bis längstens 14. November d. J. zu überreichen.

Wiener Stadtrath.

Sitzung vom 17. Oktober.

Vorsitzender Bgm. Dr. Pringer.

MR. Passely berichtet über die Herstellung von Schwemmkanälen in den Bezirken Margareten, Hietzing und Ottakring.

Rund beantragt hiefür 10500 fl. zu bewilligen. Diese Gesuche sollen an folgenden Stellen errichtet werden: in Margareten Wienstraße № 57 und № 73, in der Schönbrunnerstraße bei № 73 u. 90, in der Hetzgasse Lerchenfeldergasse bei № 4 und 132 und in Ottakring Thelingstraße bei № 31 und Hetzergasse bei № 8. Die Anträge des Berichterstatters werden angenommen.

Für die Reconstruction des Magazins № 6 des städtischen Lagerhauses wird die Baubewilligung ertheilt.

Dienst- und Arbeitsordnung für die Angestellten der Bau- und Betriebs-Gesellschaft.

In der heutigen Sitzung des Stadtrathes berichtet MR. Dr. Megrecher über die Vollzugsnormen zur Dienst- und Arbeitsordnung für das Personal der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen (140 Paragraphen) sowie über die Geschäftsordnung für die Disciplinarkommission sammt Durchführungsbestimmungen für das Disciplinarverfahren (40 Paragraphen). Der Berathungen waren die Gh. Ingenieure Lepsch, Kreiter, der Vorstand des Arbeiterausschusses, Pfeffer, Magistratsrath Lindenberger, Magistrats-Oberconcipist Dr. Müller sowie 20 Vertrauensmänner der Betriebsbediensteten als Experten zugezogen. Nach einer kurzen Einleitung des Berichterstatters, in welcher er seinem Bedauern darüber Ausdruck gab, daß der Gemeinde zur Berathung dieser wichtigen Angelegenheit ein äußerst kurzer Termin eingeräumt ist, wurde sofort in die Specialberathung eingegangen. Auf Grund der vom Berichterstatter, dem Magistrate und den Experten gemachten Anregungen wurden zahlreiche Abänderungen beschlossen, von welchen nachfolgende besonders hervorzuheben sind: Im § 5 wurde zu den allgemeinen Aufnahmsbedingungen (österreichische Staatsbürgerschaft etc.) der Passus hinzugefügt: „Unter sonst gleichen Bedingungen sollen die nach Wien zuständigen Bauten den Vorzug erhalten.“ Zu den besonderen Aufnahmserfordernissen gehört unter Punkt 2 „eine gesunde Körperbeschaffenheit, welche durch den von der Gesellschaft hiezu berufenen Arzt festzustellen ist.“ Der Stadtrath hat diesen Passus dahin abgeändert: „eine gesunde Körperbeschaffenheit, welche durch den Arzt der bei der Gesellschaft bestehenden Betriebs-Krankenkasse festzustellen ist; sowie die Bestätigung vorliegt, daß keinerlei Zuzüglichkeiten aufgenommen werden können und dadurch eine außergewöhnliche Belastung der Krankenkasse stattfinde.) Der Schlußsatz des § 5 hat zu lauten: „Ausnahmen von den besonderen Erfordernissen können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes, bezw. der Direction stattfinden. Diese Ausnahmen sind der Gemeinde vorzutragen.“

Bei § 9 (Qualificationsleistung) wird gesagt, die Qualification dürfe für gewisse Bedienstete niederer Kategorie 60 Kronen nicht übersteigen.

§ 10 (Anstellung ausgedienter Unteroffiziere) wurde gestrichen, weil diese Frage ohnehin in den Statuten erledigt ist.

Der letzte Absatz des § 12 (Anstellungsbezw. Kündigungs-Decret) hat zu lauten: „Allen übrigen Angestellten wird ihre Dienstleistungspflicht, ihr Dienstantritt, ihre Entlohnung u. der Zeitpunkt des Beginnes der letzteren bei der Aufnahme in den Dienst schriftlich bekannt gegeben u. in den Aufnahmslisten vorgemerkt.“

Bei § 14 (gesetzliche Ausbildung und Dienstprüfung) wurde der Passus eingefügt, daß die Probedienstzeit längstens mit einem Jahr bestimmt werden darf.

§ 15 hat zu lauten: „Die Ablegung der für eine Stelle vorgeschriebenen Prüfung befähigt den betreffenden Bewerber zur selbstständigen Ausübung des Dienstes, genügt aber für sich allein noch keinen Anspruch auf die Stelle.“

Bei § 16 wurde Abs. 1 abgeändert, Abs. 4 hat zu entfallen. Absatz 1 lautet in der neuen Fassung: Die Angestellten und Bediensteten der Gesellschaft sind verpflichtet, die Dienst- und Arbeitsordnung und die jeweilig in Kraft bestehenden, in Gemäßheit derselben erlassenen Vorschriften genau zu beobachten und ihr dienstliches Verhalten hiernach einzurichten.“

§ 26 (Verschwiegenheit) hat nach dem Beschluß des Stadtrathes zu lauten: „Jeder Angestellte und Bedienstete ist verpflichtet, gegen jedermann, dem er eine dienstliche Mittheilung zu machen nicht verpflichtet ist, Amtsgeheimnisse geheim zu halten, die ihm in seinem dienstlichen Wirkungskreise bekannt geworden sind. In die Geschäftsbücher, Pläne und Akten darf außer den hiezu berufenen Angestellten oder Bediensteten ohne specielle Erlaubnis des Verwaltungsrathes bezw. der Direction Einsicht nicht gewährt werden. Rücksichtlich amtlicher Auskünfte und Mittheilungen an Behörden und Privatpersonen gelten die jeweilig bestehenden besonderen Vorschriften. Gegenüber der Gemeinde, bezw. ihrer Amtspersonen, welche zu einer Anfrage berechtigt sind, besteht eine Auskunftspflichtigkeit nicht. Die Übertretung der vorstehenden Bestimmungen wird je nach der Schwere des Verschuldens im Disciplinarwege, sogar mit der Entlassung bestraft.“

NB. Die Berathung wird nachmittags fortgesetzt u. der Bericht hierüber wird abwarten der P. T. Redactionen zugehen.

Wiener Rathaus-Correspondenz
17. Oktober abds.

Lockis-Verkauf. Laut dem Bericht der Verwaltungs-Direction der städtischen Gasanstalten am 16. d. an Lockis in Wien verkauft im Detail 164 Mtr., in Fässern 1516 Mtr., in offenen Gefässen 1720 Mtr., in Waggons (in Wien) 638 Mtr. Nach auswärts wurden auf Grund besonderer Schlüsse 310 Mtr. versendet. Insgesammt wurden also gasiert 4348 Mtr. Lockis abgegeben. 43·4 Waggons

ad Arbeits- und Dienst-Ordnung für das Personale der städt. Strassenbahnen.

Nachmittags setzte der Ausschuss seine Berathungen fort.

Bei § 27 (tägliche Dienstzeit und Eintheilung der Arbeitsstunden) wurde festgesetzt, dass jeder Angestellte und Bedienstete verpflichtet ist, seine ganze Tüchtigkeit dem Dienste zur Verfügung der ihm übertragenen Arbeit zu widmen u. dass er in außerordentlichen Fällen über Anordnung seines Vorgesetzten nöthigenfalls auch in anderen Dienstzweigen, als jenen, die ihm gewöhnlich obliegen, Arbeiten zu leisten hat, die mit seiner Stellung und seinem Berufe vereinbar sind.

Die tägliche Arbeitsdauer der in den Bureaux verwendeten Angestellten u. Bediensteten, somit solche nicht dem speciellen Dienste angehören, ist durch die vom Verwaltungsrathe, bezw. der Direction bestimmten Bureaustunden festgesetzt u. soll in der Regel eine effective Arbeitsdauer von sieben Stunden nicht überschritten werden.

Bezüglich der Arbeitszeit für alle anderen Dienstzweige wurden nach dem Antrage des Bezw. Dr. Krüger nachstehende principielle Beschlüsse gefasst: Die tägliche Gesammtarbeitszeit beträgt zehn Stunden. Dabei werden täglich als Dienstzeit angerechnet: 1/4 Stunde als Dienstantritt, 1/4 Stunde als Dienstabgang, 1 Stunde für das Mittagessen und eventuell 1/2 Stunde für das Nachtmahl. Ist einer der Bediensteten auf der Tour, so muss er diese beenden, auch wenn die Dienstzeit abgelaufen ist, doch wird ihm für das Mehr entsprechend gerechnet. Innerhalb 24 Stunden ist eine ununterbrochene 10stündige Ruhepause als Nachtruhe oder deren Ersatz zu gewähren.

§ 29 (Diensteinteilung und Verwendung) wurde gestrichen.

Im § 30 (Tragen d. Dienstkleides, bezw. der Dienstabzeichen) wird nachstehender Abl. 4 gestrichen: „Der Besuch von Versammlungen sowie die Theilnahme an den im § 3 des Gesetzes vom 15. November 1867 bezeichneten öffentlichen Aufzügen in Dienstkleidern oder mit Dienstabzeichen ist verboten."

Bei § 33 (Haftung und Ersatzpflicht) wurde die Bestimmung des § 18 der alten Dienstordnung aufgenommen, wonach der Rechtsweg offen bleiben muss.

§ 34 (Annehmen außer Dienst) erhält die Aufschrift „Privatarbeiten". Abl. 1 wurde gestrichen. Der Vorgesetzte handelt in der neuen Fassung von jenen Angestellten oder Bediensteten, deren Bezüge mit gewissen Vorbehaltungen u. s. w. belastet sind. Dieselben können verhalten werden, innerhalb sechs Wochen sich mit ihren Gläubigern auszugleichen. Wird die Vormerkung binnen sechs Wochen nicht aufgehoben, so kann dem Betreffenden der Dienst sofort gekündigt werden.

Bei § 36 (Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen) wurde die bisher geltende Bestimmung aufrecht erhalten, wonach Angestellte Nebenbeschäftigungen, welche nach dem Ermessen der Direction mit ihrer Stellung unverträglich sind, nicht übernehmen dürfen.

Die Validierung eines Beschlusses betreffend den Schutz für jene Bediensteten, welche in öffentliche Vorgänge verwickelt wurden, hat sich der Ausschuss vorbehalten.

Im § 37 (Theilnahme an den Wohlfahrtsinstituten) wurden auch die dauernd angestellten Professionisten der Werkstätten in die Kategorie jener Bediensteten aufgenommen, welche verpflichtet sind, in die Pension- und Unterstützungskasse der Bediensteten der Gesellschaft einzutreten.

Im § 40 (Die gewöhnlichsten Rechte) wurde als 11. Punkt die Bestimmung aufgenommen: Die Beamten, Unterbeamten u. definitiven Bedienstete haben noch weiter das Recht der Urkundbarkeit im Sinne des § 138.

Nach den neuen Bestimmungen des § 43 (Eintheilung der Bezüge) haben als feste Bezüge zu gelten: a) der Gehalt u. das Quartiergeld bei Beamten, Unterbeamten u. definitiven Bedienstete und b) der Lohn u. das Taggeld bei den übrigen Angestellten oder Bediensteten. (Durch diese Bestimmung wird den Unterbeamten u. definitiven Bedienstete gleichwie den Beamten das Quartiergeld gewährleistet. Inventarstücke werden dann auch § 44 [feste Bezüge der Angestellten und Entlohnung der Bediensteten], § 47 [Quartiergeld], § 51 [Zahlung des Quartiergeldes bei Ausscheidung aus dem Dienste] entsprechend geändert.)

§ 53 (Entziehung der Bezüge) wurde dahin geändert, dass sowohl der Gehalt der Beamten als auch jener der Unterbeamten, Hilfsbeamtinnen und definitiven Bedienstete in vorhinein fälligen Monatsraten am 1. eines jeden Monats abbezahlt wird.

Im § 55 (Krankheit) hat Abl. 2 nach dem Antrag des Ausschusses zu lauten: Kann der erkrankte Angestellte verpflichtet, sich zum Zwecke der Heilung vom Dienstorte zu entfernen oder nach eingetretener Heilung sich zur Erholung von der überstandenen Krankheit (Reconvalescenz) noch einige Tage von der Dienstbesorgung fernhalten, so ist hiervon die Anzeige an den zuständigen Vorgesetzten zu erstatten.

Im § 56 (Bezüge während der Krankheit) wurde Abl. 5 folgendermassen geändert: „..... den weiblichen Angestellten, welche keine Beamtinnen sind, den Unterbeamten u. definitiven Bediensteten wird jedoch in Erkrankungsfalle bis zur Dauer von zwei Monaten das Krankengeld, welches sie von der Krankenkasse erhalten, bis zur Höhe des vollen Gehaltes aus gesellschaftlichen Mitteln ergänzt. Der letzte Satz desselben Paragraphs wurde abgeändert wie folgt: Wenn die Krankheit eines Angestellten, welcher während seiner Krankheit Anspruch auf die vollen Bezüge oder deren Ergänzung hat, durch Trunksucht, infolge eines Raufhandels oder durch anderes eigenes grobes Verschulden hervorgerufen wurde, so können die sämtlichen Bezüge, welche aus gesellschaftlichen Mitteln zu gewähren wären, für die Zeit der Erkrankung eingestellt werden.

Bei § 58 (Urlaub u. nothwendige Entfernungen vom Dienste mit Bewilligung der Vorgesetzten) wurde die letzte Alinea, welche vom sogenannten commandirten Urlaub handelt, völlig gestrichen.

Die zurückgreifenden Änderungen welche im § 59 (Erholungsurlaub und dienstfreie Tage) vorgenommen wurden, gipfeln in dem principiellen Beschluss, dass sämmtliche unter B i bis e aufgeführten Bediensteten Anspruch auf einen freien bezahlten Tag in der Woche haben sollen. Dieser freie Tag muss bei Wagenführern und Condukteuren mindestens sechsmal im Jahre, bei den Angestellten u. Bediensteten im Hall- und Lagerhaldienste allmonatlich einmal u. bei Angestellten und Bediensteten im Inspectionsdienste mindestens sechsmal auf einen Sonntag, allen Sonntagsarbeiter haben jeden Sonn- und Feiertag von nun an vormittags frei.

§ 60 (Zurücknehmen des Urlaubes) wurde gestrichen.

§ 63 (Voraussetzungen und Regeln für die Beförderung) Abl. 3 hat zu lauten: Die Beförderung der Aufsichtsbediensteten zu ständigen Bediensteten erfolgt in der Regel bereits nach zweijähriger ununterbrochener

Fortsetzung folgt.

Wr. Rathaus-Correspondenz
Abendausgabe vom 17. Oktober
II. Bog.

Dienstzeit, in welche die Probedienstzeit eingerechnet ist, die Beförderung der ständigen Bediensteten zu definitiven Bedienstaten in der Regel nach erstjähriger ununterbrochener Dienstzeit, gerechnet vom Tage der Aufnahme in den Dienst der Gesellschaft.

§ 64 (Voraussetzungen und Regeln für die Vorrückung) hat zu lauten: „Den Angestellten ist das Recht auf regelmäßige Vorrückung nach den im Gehalts- bezw. Lohn-Regulative aufgestellten Bestimmungen gewährleistet. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn der Betreffende durch ein Disciplinarerkenntnis des Rechtes auf Vorrückung in eine höhere Lohnclasse verlustig erklärt worden ist. Ein Überspringen der Gehaltsstufen ist bei Vorrückungen unzulässig. Bei Dienern erfolgt die Vorrückung nach Ermessen der Direction in Form der Erhöhung des Taggeldes."

§ 65 handelt von Abzügen im Allgemeinen. Hier wurde Punkt a „öffentliche Abgaben, soweit sie nicht gemäß § 38 von der Gesellschaft zu tragen sind", gestrichen. Die Bezeichnung des Punktes c „Geldbußen u. Geldstrafen nach § 91" wurde bei der Streichung dieses Paragraphen verlangt. Der letzte Punkt hat zu lauten: „Forderungen dritter Personen, zu deren Gunsten ein gerichtliches Sicherstellungsmittel oder Exekution verfügt wurde."

§ 68 (Dienstzulagen) Al. 2 und 3 haben zu lauten: „Bei Verhinderungen durch Urlaub, Krankheit, Leistung, Einrückung zur Waffenübung oder durch vorübergehende anderweitige Verwendung werden die in jährlichen oder monatlichen Beträgen bemessenen persönlichen oder sachlichen Dienstzulagen regelmäßig auf die Dauer von acht Tagen vom Tage der Unterbrechung belassen u. von der an eingezogenen Die derselben eingezogenen Dienstzulagen werden dem etwaigen Stellvertreter zugewiesen."

Zu § 84 (Führung und Benützung der Dienst- und Handbücher) wurde nachfolgender Passus beschlossen: „Die Dienst- und Handbücher sind allen Angestellten und Bediensteten zur Einsichtnahme freizustellen."

§ 88 (Behandlung der Angestellten u. Bediensteten im Mobilisierungs- (Kriegs-) Falle) wurde hauptsächlich in folgenden Punkten geändert: a) Beamte, Unterbeamte u. definitive Bedienstete verbleiben im Dienstverbande der Gesellschaft u. erhalten, wenn sie verheiratet sind oder als Witwer unversorgte Kinder oder wenn sie Eltern oder Geschwister zu erhalten haben, für die ganze Zeit ihrer Einrückung die höchste ihnen fällig werdenden festen Bezüge zu dem sonstigen Verfallszeit. Falls diese Bediensteten einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleibt ihnen auf der Fortbezug des Quartiergeldes, bezw. die Fortbenützung des Naturalquartiers gewahrt. b) Die zu den Militärgegisten gehörigen Angestellten erhalten während der Zeit ihrer Einrückung für den Fall, als die Militärgage den halben Betrag ihrer festen Bezüge nicht erreicht, die zur Ergänzung erforderliche Differenz von der Gesellschaft ausbezahlt. Wenn sie einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, behalten sie außerdem noch das Quartiergeld, bezw. das Naturalquartier. Der Gesellschaft steht jedoch die Wahl zu, in jedem Falle statt des Naturalquartiers das Äquivalent dafür zu leisten. c) Händige Bedienstete verbleiben, sofern ihre Abwesenheit vom Dienste nicht länger als ein Jahr dauert im Dienstverbande der Gesellschaft u. gelten für diese Zeit als ohne Bezüge beurlaubt.

Alle übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen bleiben aufrecht.

Neu aufgenommen wurde als § 88a nachstehende Bestimmung: „Durch die active Militärdienstleistung auflöslich einer periodischen Waffenübung u. im Falle einer Mobilisierung wird weder die Vorrückung noch die zur Bezugsaufbesserung führende vorgemerkte Dienstdauer unterbrochen."

Über einstimmiges Votum der Experten wird bezüglich des § 91 (Strafen) beschlossen, die diesbezüglichen Bestimmungen der bisherigen Dienstordnung an dessen Stelle einzusetzen. Hiedurch entfallen u. A. die Geldstrafen u. die Versetzung mit Vorrückungsverlust der Bezüge. Auf § 65c (Abzug von Geldstrafen) entfällt damit.

Auch an Stelle der Bestimmungen des § 92 (Verpflichtung zur Verfügung von Ordnungsstrafen) werden die entsprechenden Bestimmungen der bisherigen Dienstordnung aufgenommen.

Im § 95 (Anwendung der Disciplinarstrafen) heißt es: „Mit Entlassung können bestraft werden: ..... 2.) die nach § 18 Abs. 4 verbotenen Handlungen u. gegen an den Angestellten sowie bei erschwerenden Umständen an den unmittelbaren Vätern u. jenen, denen eine vorsätzliche Theilnahme zur Last fällt." Dieser Passus wurde gestrichen.

§ 104 (Errichtung und Zusammensetzung der Disciplinarkammer) erhält folgenden Wortlaut: „Die Disciplinarkammer besteht 1.) aus einem vom K. K. Eisenbahn-Ministerium ernannten Vorsitzenden und drei Stellvertretern desselben, 2.) aus vom K. K. Eisenbahn-Ministerium ernannten zwei rechtskundigen u. zwei technischen Staats- oder Staatseisenbahnbeamten, 3.) aus vom Bürgermeister der Stadt Wien ernannten zwei rechtskundigen Magistrats- und zwei Stadtbaumeistern, 4.) aus vier vom Verwaltungsrath der Gesellschaft zu wählenden Mitgliedern, die Vorstandsräthe oder Angestellte zu sein müssen, 5.) aus vier von den Beamten, Unterbeamten und Bediensteten der Gesellschaft gewählten Mitgliedern.

Die Disciplinarkammer wird alljährlich im Monat December für die Sitzungen, Dauer des folgenden Jahres neu gebildet. (§ 108)

Die mündliche Verhandlung der Disciplinarkammer findet vor einem Disciplinarausschuß statt, welcher bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß. Der Vorsitzende des Disciplinar-Ausschusses ist entweder der Vorsitzende der Kammer selbst oder einer der ernannten Stellvertreter desselben. Die vier Beisitzer haben aus je einem der im § 104 bezeichneten Mitglieder zu bestehen. Als Schriftführer ist jedem Disciplinarausschuß ein Schriftführer aus dem Stande der Beamten beizugeben. Der Vorsitzende ist berechtigt, für die ganze Functionsdauer der Disciplinarkammer oder für einen Theil derselben ständige Disciplinar-Ausschüsse zu bestimmen. Der Beschuldigte kann sich einen Vertheidiger aus dem Stande seiner Dienstesgenossen wählen. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich, jedoch ist dem Beschuldigten die Beiziehung von zwei Vertrauensmännern aus dem Stande der Angestellten gestattet. (§ 109).

Im § 112 (der Beschluß des Disciplinar-Ausschusses über Schuld und Strafe) wurde ein Passus neu aufgenommen lautend: Die Mitglieder der Disciplinar-Kammer pc. wie der Vertheidiger dürfen für ihre Thätigkeit als solche in keiner Weise zur Verantwortung gezogen werden. Den Mitgliedern aus dem Stande der Bediensteten, sowie den Vertrauensmännern bleiben für die Dauer der Verhandlung ihre Bezüge gewahrt.

§ 114 (Disciplinar-Erkenntniß) entfällt.

§ 117 (Disciplinar-Hof) lautet nach dem Beschluß des Stadtrathes: Die Berathungs-verhandlung wird in einem Senate bestehend aus einem Vorsitzenden der Disciplinarkammer u. 8 Mitgliedern derselben durchgeführt, die jedoch bei der ersten Verhandlung nicht in Function gewesen sein dürfen.

§ 122 (Eintragung der Strafen in die Dienst- und Standesausweise) Abl. 2 hat zu lauten: „Nach dreijähriger tadellosen Führung des Bestraften ist die Streichung der eingetragenen Strafe vorzunehmen. (Abl. 3 entfällt entsprechend)

In § 130 (Verpflichtung in den dauernden Ruhestand) entfällt Punkt d.

§ 137 hat nach dem Stadtrathsbeschluß zu lauten: Jeder Angestellte u. Beschäftigte der Gesellschaft kann ohne Angabe von Gründen seinem Dienste zu Ende jedoch müssen die Beamten, Unterbeamten u. definitiven Bedienstaten 3 Monate, die ständigen Bedienstaten 14 Tage u. zum Beschäftigte, die Mitglieder der Pensions- und Unterstützungskasse sind, 3 Tage vorher kündigen.

§ 138 (Kündigung) wird in der neuen Fassung lauten: Die Gesellschaft steht eine Kündigung gegenüber den Beamten, Unterbeamten u. definitiven Bedienstaten nicht zu; dagegen hat die Gesellschaft das Recht, den Beamten-Aspiranten einmonatlich, den ständigen Bedienstaten 14 tägig u. den Beschäftigten, welche Mitglieder der Pensions- und Unterstützungskasse sind, dreitägig zu kündigen.

In vorgerückter Abendstunde wurde die Dienst- und Arbeits-Ordnung zu Ende berathen. Morgen wird sich der Stadtrath mit der Berathung der Geschäftsordnung der Disciplinarkammer befassen.

Wiener Rathaus-Correspondenz
Herausgeber und verantw. Redacteur
Rudolf Eigl VIII. Skodaeg. 35.
11. Jahrg. Wien, Donnerstag 18. Oktober N.

Dienst- und Arbeitsordnung für das Personal der städtischen Straßenbahnen. Die gestern im Stadtrathe begonnenen Berathungen wurden heute in Anwesenheit derselben Experten, welche der gestrigen Sitzung beigewohnt hatten, fortgesetzt und beendigt. Die Berichterstattung hatte wieder Hr. R. Magnuber übernommen. Heute gelangte die Geschäftsordnung der Disciplinarkammer samt den Durchführungsbestimmungen für das Disciplinarverfahren zur Erledigung. Der Stadtrath beschloß nachstehende Änderungen:

Bezüglich der Bildung der Disciplinar-Kammer wurde die Bestimmung getroffen, daß Wahlcommissionen in den einzelnen Etablissements eingesetzt werden, welchen je ein Beamter, ein Unterbeamter, ein Mitglied der Kutscher, bezw. Motorführer und ein Mitglied des Wall-, bezw. elektrischen Kunstdienstes des Etablissements als Mitglieder angehören sollen. Jeder Bedienstete des betreffenden Etablissements hat seinem Wahlzettel geschlossen dieser Wahlcommission persönlich zu übergeben. Die Wahlcommission hat die Wähler zu verzeichnen und ein Verzeichniß vorzunehmen, auf Grund der einzelnen Wahlergebnisse ist ein Gesammt-Verzeichniß vorzunehmen. Den als Mitgliedern der Wahlcommission fungierenden Bediensteten ist der Bezug des Lohnes für die Zeit der Wahlhandlung zu gesichern. Die Direction hat die von den Angestellten vollzogene Wahl sowie die vollzogene Ernennung der vom Verwaltungsrathe in die Disciplinar-Kammer entsendeten Mitglieder unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem Vallmeister desselben bekannt zu geben (§ 5)

Die Function des Vorsitzenden gehen im Falle seines Urlaubes, einer Erkrankung und dgl. immer auf den nächst anzustellenden Stellvertreter über (§ 8).

Der im § 14 vorgesehene Zeitraum von mindestens 24 Stunden zwischen der Vorladung des Beschuldigten zur mündlichen Verhandlung u. der Durchführung derselben wurde auf 48 Stunden erhöht.

Nach § 21 werden die Zeugen einzeln vorgerufen. Der Vorsitzende soll berechtigt sein, die Zeugen im Sitzungssaale zurückzubehalten.

§ 25 hat zu lauten: Die Beschlüsse der Beschlüsse des Disciplinarausschusses müssen (§ 30) mit absoluter Stimmenmehrheit der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden gefaßt werden. Die Abstimmung erfolgt mündlich; die Mitglieder haben in der Reihenfolge abzustimmen, daß zunächst das von den Angestellten gewählte, dann das vom Verwaltungsrath ernannte, weiters das vom Bürgermeister der Stadt Wien u. endlich das vom Eisenbahn-Ministerium ernannte Mitglied seine Stimme abgibt. Der Vorsitzende gibt als letzter seine Stimme ab. Die Abstimmung über die Schuldfrage geschieht mit „Ja" oder „Nein"

Die §§ 31, 34 und 36 entfallen.

Nach § 33 hat der Vorsitzende längstens binnen acht Tagen (nach dem Entwurf der Gesellschaft binnen 24 Stunden) nach beendigtem Disciplinarverfahren das Erkenntniß samt Gründen unter Anschluß des vollständigen Disciplinarakts in einem Umschlage versiegelt der Direction zu übermitteln. Letztere hat eine Ausfertigung binnen 48 Stunden in der gleichen Frist dem Beschuldigten zuzufertigen. Diese schriftliche Ausfertigung hat zu enthalten: den Spruch des Disciplinarausschusses über Schuld u. Strafe samt Gründen u. falls es auch Entlassung lautet, die Offenstellung der Bezüge.

§ 35 hat nach der neuen Fassung kurz zu lauten: Wenn besondere Milderungsgründe vorliegen, kann der Verwaltungsrath bezw. der ständige Ausschuß desselben statt der vom Disciplinarausschuß beschlossenen Strafe auch eine Ordnungsstrafe aussprechen.

Nach § 29 hat die Disciplinarkammer über die durchgeführten Disciplinarverfahren am Ende eines jeden Jahres dem Verwaltungsrathe einen statistischen Ausweis im Wege der Direction zu übermitteln. Letztere hat eine Abschrift dieser Ausweise dem Eisenbahn-Ministerium u. der Gemeinde vorzulegen.

Zum Schluß wurde noch festgestellt, daß die Bestimmungen für die Disciplinarverfahren auch in sinngemäßer Anwendung für den Disciplinar-Hof zu gelten haben.

Bezüglich der Frage der Entschädigung der Mitglieder der Disciplinar-Kammer wird sich die Gemeinde mit dem Eisenbahn-Ministerium ins Einvernehmen setzen. Für den Fall, daß eine solche Entschädigung Platz greifen sollte, wird hat der Stadtrath schon jetzt den Grundsatz ausgesprochen, daß diese Entschädigung eine feste sein müsse, so daß die Bestimmung der Höhe der Honorierung nicht der Gesellschaft anheimgestellt bleibt.

Die Bestimmungen, nach welchen die Unterbeamten seitens der Gesellschaft ernannt werden sollen, sind der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bestimmungen der alten Dienstordnung bezüglich der Geringfügigkeitsfolgen sind auch in die neue Dienstordnung aufzunehmen.

Nach Beendigung der Berathung nahm der Stadtrath nachstehende Anträge des Berichterstatters an: 1.) Es sei der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien mitzutheilen, daß die Gemeinde Wien nur dann ihre Zustimmung zu den von der Gesellschaft vorgelegten Entwürfen einer Dienst- und Arbeits-Ordnung sowie einer Geschäftsordnung für die Disciplinar-Kammer ertheilt, wenn die vorgenommenen Abänderungen seitens der Gesellschaft angenommen u. die Entwürfe sodann mit Rücksicht auf diese Abänderungen vervollständigt und richtiggestellt werden. 2.) Die Gesellschaft sei aufzufordern, binnen 14 Tagen die im Sinne des vorstehenden Beschlusses ergänzte u. richtiggestellte Dienst- und Arbeitsordnung samt Geschäftsordnung für die Disciplinar-Kammer gemäß § 21 des Bau- und Betriebsvertrages der Gemeinde zur Schlußfassung der endgiltigen Zustimmung derselben vorzulegen. 3.) Die Dienstordnung ist mit der Dienst- und Arbeitsordnung in Übereinstimmung zu bringen u. der Gemeinde zur Ertheilung der endgiltigen Zustimmung derselben vorzulegen. 4.) Vorstehende Beschlüsse seien dem K. K. Eisenbahn-Ministerium zur Kenntnißnahme zu übersenden.

Zum Schlusse dankte Exzellenz Geller dem Bürgermeister und dem Stadtrathe für das Entgegenkommen und die Mühewaltung.

Der Fall Kritkawa. In der heutigen Sitzung des Stadtrathes berichtete Hr. R. Tomola über die Stellungnahme zur erfolgten disciplinaren Behandlung des Expeditors Hr. Kritkawa seitens der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien u. beantragte: Der Gemeinderath spricht in entschiedener Weise seine Mißbilligung darüber aus, daß die Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen die gemeinnützige Thätigkeit des Expeditors Kritkawa zum Gegenstande einer